

## **Verordnung**

### **über das Naturschutzgebiet "Gilder Meerbergsmoor" in der Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn vom 02.01.2013**

Aufgrund des § 23 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51) in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Gilder Meerbergsmoor" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Gemeinde Müden (Aller), Samtgemeinde Meinersen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage**).  
Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Müden (Aller), der Samtgemeinde Meinersen und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG hat eine Größe von 9,1758 ha.

#### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG „Gilder Meerbergsmoor“ liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland und stellt ein Schlatt, eine vermoorte Ausblasungsmulde über weichselzeitlichen, fluviatilen Ablagerungen dar.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gilder Meerbergsmoores als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit sowie von besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung bzw. Förderung insbesondere
  1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368))

#### 91D0 Moorwälder

gekennzeichnet von Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwäldern sowie Birken- und Kiefern-Bruchwäldern nährstoffarmer Standorte des Tieflands mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, natürlich entstandenen Lichtungen, strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie); zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies

#### a)3160 Dystrophe Seen und Teiche

gekennzeichnet als naturnahe dystrophe Stillgewässer in einem zumindest guten Erhaltungszustand bei einer guten Wasserqualität und mit standorttypischer, torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

#### b)7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Der gute Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von naturnahem Hochmoor, das sich durch möglichst nasse, nährstoffarme Standortbedingungen und eine ausreichende Torfmächtigkeit auszeichnet und in größeren waldfreien Bereichen zunehmend Anteile einer typischen, torfbildenden Hochmoorvegetation aufweist.

#### c)7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

gekennzeichnet von naturnahem, waldfreiem Moor mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Graue Segge, Schmalblättriges Wollgras, Schnabel-Segge, Steife Segge, Faden-Segge, Torfmoose, Kleine Moosjungfer, Nordische Moosjungfer,

#### d)7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften mit Beständen von Pflanzenarten wie Mittlerer Sonnentau und Rundblättriger Sonnentau.

### § 3

#### **Schutzbestimmungen**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
  1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten oder außer im Notfall zu landen.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
  3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
- Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## **§ 4**

### **Freistellungen**

- (1) Die in Abs. 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 BNatSchG und 16 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 (3) BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte i.M. 1 : 5.000 entsprechend dargestellten Flächen
  1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. unter Verzicht auf Dünge- und/oder Kalkungsmittel.

Soweit außerhalb dieser dargestellten Bereiche kleinflächig weitere gepflanzte Bestände stocken, dürfen auch diese im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gepflegt und endgenutzt werden.

- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind,

Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

- (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren.

## **§ 6**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- 1) Zur Kennzeichnung des NSG ist von dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- 2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.  
Folgende Pflegemaßnahmen sind, sofern der Eigentümer sie nicht selbst durchführen möchte, nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde zu dulden:
  - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
  - b) Beseitigung von Gehölzanflug,
  - c) Wiederherstellung/Instandsetzung von Teilen des Schlatts als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten,
  - f) Verschluss von Gräben, sofern sich ein Abfluss wieder einstellt.

## **§ 7**

### **Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 das Naturschutzgebiet „Gilder Meerbergsmoor“ betritt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## **§ 8**

### **Außerkräftreten von Rechtsvorschriften**

Die Regelungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gifhorner-Winkeler-Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ im Bereich der Stadt Gifhorn, der Samtgemeinde Isenbüttel und der Samtgemeinde Meinersen im Landkreis Gifhorn vom 09.03.1984 (Amtsbl. f. d. Reg.Bez.Brg. Nr. 11 vom 01.06.1984) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

## **§ 9**

### **Inkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 02.01.2013

Landkreis Gifhorn

gez. Marion Lau

(Landrätin)